

# **Schulordnung der Musikschule Ebikon**

---

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck .....	3
Art. 2 Bildungsangebot .....	3
Art. 3 Schulprogramm .....	3
Art. 4 Aufnahme / Austritt .....	3
Art. 5 Schulgeld .....	4
Art. 6 Instrumentalunterricht .....	4
Art. 7 Ensembleunterricht .....	5
Art. 8 Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte .....	5
Art. 9 Beschwerderecht .....	6
Art. 10 Inkrafttreten .....	6

---

# Schulordnung der Musikschule

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Musikschule Ebikon bietet eine qualifizierte musikalische Ausbildung an. Sie schafft eine enge Beziehung zur Musik und verhilft zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung.

<sup>2</sup> Mit der Schulordnung der Musikschule werden das Unterrichtsangebot, der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

## Art. 2 Bildungsangebot

Das Bildungsangebot setzt sich wie folgt zusammen:

1. Früherziehungs-, Rhythmik- und Grundschulkurse als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht
2. Instrumentalunterricht einzeln oder in Gruppen
3. Ergänzungsfächer z.B. Ensembles, Jugendorchester, Jugendmusik. Details gemäss Schulprogramm

## Art. 3 Schulprogramm

<sup>1</sup> Die Musikschule veröffentlicht jährlich ein Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

1. Schulordnung
2. Fächerangebot
3. Schulgelder
4. Daten über die Instrumentenvorstellung und den Anmeldeschluss
5. Regelung für die Kantonsschüler und -schülerinnen
6. Anmeldeformulare

<sup>2</sup> Das Fächerangebot wird von der Musikschulkommission festgelegt und ist aus dem Schulprogramm ersichtlich.

## Art. 4 Aufnahme / Austritt

<sup>1</sup> Unterrichtet werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Ebikon.

<sup>2</sup> Auswärtige können aufgenommen werden, sofern Ausbildungsplätze vorhanden sind. Die Tarife sind im Schulprogramm geregelt.

<sup>3</sup> Die Anmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Ebikon sowie neuzugezogene Schülerinnen und Schüler können sich jeweils auf den Beginn eines neuen Semesters einschreiben. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Bedingungen der Musikschule (Schulordnung, Schulprogramm).

<sup>5</sup> Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres haben schriftlich und begründet an die Musikschulleitung zu erfolgen, das Schulgeld für das angebrochene Semester muss jedoch vollumfänglich bezahlt werden, da aufgrund der Anmeldungen Lohnverträge mit den Lehrpersonen eingegangen werden.

<sup>6</sup> Abmeldungen vor dem offiziellen Unterrichtsbeginn werden mit CHF 100.- für den Administrationsaufwand verrechnet.

## **Art. 5 Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld ist im Schulprogramm aufgeführt und wird zweimal jährlich von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Das Mitspielen in den verschiedenen Ensembles ist kostenlos, sofern der Instrumentalunterricht besucht wird.

<sup>3</sup> Für die Schülerinnen und Schüler, welche kantonale Mittelschulen besuchen, den Unterricht jedoch in der Musikschule Ebikon erhalten, gelten die Richtlinien des Kantons.

<sup>4</sup> Der subventionierte Tarif wird bis zum 18. Altersjahr (Stichtag 1. September) gewährt. Musikschülerinnen und -schüler, welche zu diesem Zeitpunkt noch in einer Lehre, der Mittelschule oder einer gleichwertigen Ausbildung sind, haben die Möglichkeit einen Antrag auf weiterführende Subventionierung zu stellen.

<sup>5</sup> Es wird pro Schülerin oder Schüler nur der Unterricht auf einem Instrument subventioniert. Bei spezieller Begabung kann nach individueller Abklärung ein Gesuch für die Subventionierung eines Zweitinstrumentes gestellt werden.

<sup>6</sup> Gesuche für Schulgeldermässigungen oder -erlasse sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten. Voraussetzung ist eine Anmeldung im Gruppentarif sofern möglich (kein Gruppenunterricht: Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Harfe).

## **Art. 6 Instrumentalunterricht**

<sup>1</sup> Die Lektionsdauer für den Einzelunterricht beträgt in der Regel 30 oder 40 Minuten, für den Gruppenunterricht 20 Minuten pro Schüler (für 2 Schüler 40 Minuten; für 3 Schüler 60 Minuten usw.).

<sup>2</sup> Das Unterrichtsjahr ist in 2 Semester unterteilt und richtet sich nach dem Ferienplan der Volksschule.

1. Semester: Erste Schulwoche bis zum 31. Januar

2. Semester: 1. Februar bis Schuljahresende

<sup>3</sup> Die Stundenplaneinteilung erfolgt nach Möglichkeit vor den Sommerferien.

<sup>4</sup> Der Unterricht findet in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt. Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne zusätzliche Entschädigung.

<sup>5</sup> Die Hausordnungen für die Unterrichtsgebäude gelten auch für den Musikschulunterricht.

<sup>6</sup> Der Mittwochnachmittag sowie zusätzliche schulfreie Nachmittage, die sich durch alternierenden Schulunterricht ergeben, gelten für die Musikschule als Unterrichtshalbtage.

<sup>7</sup> Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen (Lehrerweiterbildung, Feiertage usw.), werden nicht kompensiert. Ebenfalls nicht kompensiert werden Unterrichtsstunden, die durch Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers ausfallen (Krankheit, Klassenlager usw.).

<sup>8</sup> Die Lehrperson legt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern, aufgrund des Schulstundenplanes, die Unterrichtszeit fest. Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen im Einverständnis mit der Musikschulleitung geändert werden.

<sup>9</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson, Unterrichtsort oder -zeit. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Unterrichtsräume ist Sache der Musikschulleitung.

<sup>10</sup> Absehbare Absenzen der Schülerinnen und Schüler müssen im Voraus und rechtzeitig der Lehrperson gemeldet werden.

<sup>11</sup> Lektionen, die Lehrpersonen aus privaten Gründen (z.B. Konzerttätigkeit) absagen, müssen nachgeholt werden. Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen (z.B. Krankheit, Militär, Zivildienst) werden in der Regel nicht nachgeholt. Die Lehrperson orientiert die Schülerinnen und Schüler sowie die Musikschulleitung rechtzeitig.

<sup>12</sup> Über den Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.

## **Art. 7 Ensembleunterricht**

<sup>1</sup> Die Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule ist für Schülerinnen und Schüler kostenlos. Bedingung ist aber, nebst der Empfehlung der Lehrperson, eine regelmässige Teilnahme an den Proben und der Besuch des Instrumentalunterrichts (Ausnahme: Kinder- und Jugendchor). Diese Bedingung gilt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Die Ensembleleitung kann die Aufnahme von einem Vorspiel abhängig machen. Begabte Schülerinnen und Schüler können von den Lehrpersonen zum Ensemble-Spiel verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Auf Schuljahresbeginn wird eine provisorische Anmeldung für die Ensembles verlangt. Die drei ersten Proben nach den Sommerferien gelten als „Schnupperproben“. Daraufhin gilt die Anmeldung als verbindlich.

<sup>3</sup> Noten für die Ensembles werden durch die Ensembleleitung kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **Art. 8 Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte**

<sup>1</sup> Für die erfolgreiche Ausbildung ist ein mehrjähriger und kontinuierlicher Musikunterricht notwendig. Aufnahme und Verbleib in der Musikschule werden von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können sich bei Unterrichtsbesuchen über den Verlauf der Ausbildung orientieren. Gleichzeitig erhalten sie im Frühling den schriftlichen Schülerbericht, welcher über Einsatz, Fortschritte und Verhalten Auskunft gibt.

<sup>3</sup> Nach erfolgter schriftlicher Mahnung können Schülerinnen oder Schüler aus folgenden Gründen vom Musikunterricht ausgeschlossen werden:

1. Fortgesetztes schlechtes Benehmen
2. mangelnder Fleiss
3. mehr als drei unentschuldigte Absenzen
4. Nichtbezahlung des Schulgeldes. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht nicht.

<sup>4</sup> Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und -Schüler.

### **Art. 9 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide der Musikschulleitung und der Lehrkräfte kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Musikschulkommission entscheidet erstinstanzlich. Beschwerden können jedoch an den Gemeinderat (2. Instanz) weitergezogen werden.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 1. August 2007.

Ebikon, 13. März 2014

### **Gemeinderat Ebikon**



Daniel Gasser  
Gemeindepräsident

Pia Maria Brugger Kalfidis  
Gemeindeschreiberin